

# **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wöste“ der Stadt Greven**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung 31.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Art und Umfang der Erschließungsanlage**

- (1) Die Stadt Greven erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Lärmschutzanlage entlang der Königstraße und der B 481 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wöste“ einen Erschließungsbeitrag nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 127 Abs. 2 Nr. 5) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für die im seit dem 21.12.2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 33 (in der Fassung der letzten Änderung vom 17.03.2016) zum Schutz des Baugebietes „Wöste“ vor den von den umliegenden Straßen ausgehenden Lärmimmissionen festgesetzte Lärmschutzanlage. Die Lärmschutzanlage verläuft beginnend nördlich des Brückenbauwerks über die Overmannstraße entlang der B 481 (Schiffahrter Damm) und weiter auf der Südseite der Königstraße bis zum ersten Stichweg. Im Kreuzungsbereich mit dem Schiffahrter Damm geht der Erdwall in Richtung Königstraße in eine Lärmschutzwand über.
- (3) Soweit diese Satzung keine speziellen, abweichenden Regelungen trifft, gilt neben dieser Satzung die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Greven vom 2.10.1990 in der Fassung der Änderung vom 30.06.2005 (EBS).

## **§ 2**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn die Anlage entsprechend dem Bauprogramm hergestellt ist und die Stadt Greven Eigentümerin der Grundstücksflächen ist.

## **§ 3**

### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Stadt Greven trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

## **§ 4**

### **Abrechnungsgebiet**

Die von der Lärmschutzanlage im Sinne des § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, auf denen eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

Als nicht erschlossen gelten solche Grundstücke, bei denen die Schallpegelminderung nicht wenigstens den Bereich innerhalb der im Grundstück liegenden Baugrenze betrifft. Ebenso sind Grundstücke nicht erschlossen, auf denen ausschließlich Garagen und Stellplätze sowie vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

Für die Ermittlung der Schallpegelminderung wird auf den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Lärmschutzanlage ohne Berücksichtigung von Bebauung abgestellt. Es handelt sich dabei um die rechnerische Feststellung eines Sachverständigenbüros für Immissionsschutz.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwands**

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt Greven (§ 3) gekürzte, anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis verteilt, in dem die modifizierten Grundstücksflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die modifizierte Grundstücksfläche ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundbuchfläche mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25.

Geschosse, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB (A) erfahren, werden bei der Ermittlung der Geschosszahl nicht berücksichtigt.

- (3) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Die Höhe eines Geschosses wird für die Aufwandsverteilung auf 2,75 m festgelegt. Das Grundstück ist in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, wenn im Erdgeschoss in einer Höhe von 3,25 m bzw. im Obergeschoss in einer Höhe von 6 m über dem Bezugspunkt der öffentlichen Verkehrsfläche eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) eintritt.
- (4) Geschosse, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB (A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes nicht berücksichtigt.
- (5) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mehr als 6 dB (A) erfahren, werden die in Abs. 2 Satz 2 genannten Nutzungsfaktoren erhöht.

Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von mind. 6 bis einschließlich 9 dB (A): 0,25.

Erfahren Grundstücke durch die Lärmschutzeinrichtung innerhalb eines Vollgeschosses oder zwischen den einzelnen Vollgeschossen unterschiedliche Schallpegelminderungen, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48268 Greven, den 01.06.2017

Peter Vennemeyer  
Bürgermeister